



**Gesetzlicher
Unfallversicherungsschutz**
für Ersthelferinnen und Ersthelfer

Haben Sie einem anderen Menschen geholfen, der in Not war, und dabei selbst Schaden genommen?

Wenn Sie in der Freizeit, zu Hause oder im Urlaub Erste Hilfe leisten, stehen Sie unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz. Beitragsfrei und umfassend.

Zuständig für die Absicherung von Ersthelferinnen und Ersthelfern ist immer die Unfallkasse des Bundeslandes, in dem sich der Unfall ereignet hat. In Hamburg und Schleswig-Holstein ist dies die Unfallkasse Nord. Sofern Sie sich infolge Ihrer Hilfeleistung eine Verletzung zugezogen haben oder ein Schaden an Ihren Sachen entstanden ist, informieren Sie uns bitte. Wir prüfen Ihre Ansprüche.

Auch Opfer von Gewalttaten haben Anspruch auf besondere Hilfe und Unterstützung durch die öffentliche Hand. Die Aufgabe übernehmen jedoch die dafür zuständigen Ämter für Soziale Entschädigung, auch als Versorgungsämter bekannt. Zur Antragstellung bei der zuständigen Einrichtung beraten wir Sie gern.

Ihre Unfallkasse Nord

Menschen in Not zu helfen ist Ehrensache.

Jeder Mensch ist sogar verpflichtet, einer anderen Person Hilfe zu leisten, ohne sich selbst dabei in Gefahr zu begeben. Trotzdem kann den Helfenden dabei ein Schaden entstehen – körperlich, psychisch, aber auch an den zur Hilfe eingesetzten Sachen. Deshalb schützt die gesetzliche Unfallversicherung die Menschen, die der Pflicht zu helfen nachkommen.

Wann greift der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung?



Versichert sind Personen:

- die einen Angegriffenen persönlich schützen, beispielsweise sich schützend vor ein Kind stellen, das angegriffen wird, und deswegen selbst körperlich angegriffen werden.
- die sich persönlich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person einsetzen, die eine Straftat begeht. Dieses wäre zum Beispiel der Fall, wenn jemand einen Handtaschenräuber festhält, um ihn der Polizei zu übergeben, dabei stürzt und sich verletzt.
- die einen Menschen aus erheblicher Gefahr für seine Gesundheit retten, z. B. in den See springen, um eine Person vor dem Ertrinken zu bewahren, und sich dabei selbst verletzen.
- die sich beispielsweise nach einem Terrorakt um Verletzte kümmern und das dabei Erlebte psychisch nicht ohne professionelle Hilfe verarbeiten können.

Ersthelferkarte



Sofern Sie von der Feuerwehr, der Polizei oder der Notfallseelsorge nach einer Hilfeleistung eine Ersthelferkarte erhalten haben: Die Angaben auf der Karte erleichtern es uns, Ihnen schneller Unterstützung zukommen zu lassen, wenn Sie diese benötigen. Bitte bewahren Sie die Ersthelferkarte gut auf.

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung für Ersthelferinnen und Ersthelfer umfassen unter anderem

- umfassende Heilbehandlung und Rehabilitation einschließlich Psychotherapie im System der gesetzlichen Unfallversicherung wie nach einem Arbeitsunfall
- besondere ergänzende Leistungen wie Fahrt- und Transportkosten oder Haushaltshilfe- und Kinderbetreuungskosten
- Ersatz von Schäden an Sachen, die beim Helfen eingesetzt wurden
- umfassende Hilfen zur Wiedereingliederung in das berufliche und soziale Leben
- Verletztengeld bei Arbeitsunfähigkeit und weitere unterhaltssichernde Geldleistungen
- Rentenzahlung bei verbleibender Minderung der Erwerbsfähigkeit und ggf. an Hinterbliebene

Was können Sie tun, wenn Sie Erste Hilfe geleistet haben und dabei selbst zu Schaden gekommen sind?

- Haben Sie von der Polizei, der Feuerwehr oder den Notfallseelsorgern eine Ersthelferkarte überreicht bekommen? Bitte bewahren Sie diese auf, denn sie enthält hilfreiche Angaben.
- Versuchen Sie, Zeugen zu gewinnen, und notieren Sie sich deren Anschriften.
- Teilen Sie dem behandelnden ärztlichen Personal mit, dass sich der Unfall bei einer Hilfeleistung zugetragen hat, und schildern Sie bereits hier die Situation möglichst genau. Wichtig: Sofern Sie aufgrund der Hilfeleistung arbeitsunfähig sind, suchen Sie bitte sofort oder später eine durchgangsärztliche Praxis (D-Arzt) auf. Dies sind besonders qualifizierte ärztliche Partner der gesetzlichen Unfallversicherung.
- Wenn Sie nach einer Hilfeleistung Unterstützung von der Unfallkasse Nord erhalten möchten, melden Sie sich bitte bei uns.

Sie können uns per Post oder über das Kontaktformular im Internet unter www.uk-nord.de/kontakt erreichen. Teilen Sie uns bitte Ihren Namen, Ihre Kontaktdaten und möglichst auch Ihr Geburtsdatum mit. Wir melden uns bei Ihnen.

Sehr gern stehen wir Ihnen auch unter der Rufnummer 0431 6407-0 oder -227 telefonisch zur Verfügung. Dies in der Zeit von 9:00 bis 15:00, freitags von 9:00 bis 13:00 Uhr. Bitte nennen Sie das Stichwort „Hilfeleistung“. Wir werden Sie direkt mit Ihrer zuständigen Ansprechperson verbinden.

Ein formeller Antrag auf Leistungen ist nicht erforderlich. Die Unfallkasse ermittelt automatisch („von Amts wegen“) bei jedem Hilfeleistungsfall, der ihr bekannt wird.

Außerdem wären wir Ihnen für eine ausführliche Schilderung des Sachverhaltes, insbesondere der Motive und der näheren Umstände für das Tätigwerden, dankbar.



Unfallkasse Nord

Seekoppelweg 5a
24113 Kiel
Tel.: 0431 6407-0
Fax: 0431 6407-250
www.uk-nord.de